Beschlüsse / Gesetze

Die Gesetze hinken den Ereignissen hinten nach

Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, Stand am 1. Januar 2009: (http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010233/index.html)

- **5. Kapitel, Art. 30: Radioaktive Abfälle**, 1 Mit radioaktiven Stoffen ist so umzugehen, dass möglichst wenig radioaktive Abfälle entstehen. 2 Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich im Inland entsorgt werden. 3 Radioaktive Abfälle müssen so entsorgt werden, dass der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.
- 5. Kapitel, Art. 31 Pflicht zur Entsorgung:1 Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers.
 2 Die Entsorgungspflicht ist erfüllt, wenn:
 a.die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sichergestellt sind;
 - b.die Abfälle in eine ausländische Entsorgungsanlage verbracht worden sind
- **5. Kapitel, Art. 34**: **Umgang mit radioaktiven Abfällen**, 4 Für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Lagerung kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a–c erfüllt sind und zudem der Absender mit dem Empfänger der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt. (siehe http://www.admin.ch/ch/d/sr/732_1/index.html

Kommentar:

Erst dank der Beharrlichkeit von Forumsteilnehmenden und durch die Anwesenheit unabhängiger Experten wurde uns am Aufbauforum vom 30.03.11 in Trüllikon die genaue Formulierung des Gesetzes gegeben. Es heisst darin, dass der Abfall grundsätzlich in der Schweiz zu entsorgen sei. Die anwesenden Vertreter von Bundesamt für Energie (BFE), Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) sagten, dass die radioaktiven Abfälle zwingend in der Schweiz entsorgt werden müssen.

Zuständigkeiten von Behörden für die Standortsuche eines geologischen Tiefenlagers http://www.nagra.ch/de/standortsuche.htm

Ablauf

Die Standortwahl läuft in drei Etappen. Die Verfahrensleitung liegt beim Bund. In der ersten Etappe geht es darum, geologische Gebiete festzulegen, die als Standorte von Tiefenlagern in Frage kommen. In der zweiten konkretisiert die Nagra die Lagerprojekte in Zusammenarbeit

mit den betroffenen Regionen und unter Einbezug verschiedener Behörden. Dabei werden die möglichen Standorte untersucht und verglichen mit dem Ziel die Auswahl einzuengen auf mindestens zwei potenzielle Standorte für ein Lager hochaktiver Abfälle und zwei für ein Lager schwach- und mittelaktiver Abfälle. In der dritten Etappe werden die verbleibenden Möglichkeiten nochmals vertieft verglichen und aufgrund der Resultate werden die Lagerstandorte vorgeschlagen. Bundesrat und Parlament entscheiden über die Rahmenbewilligungen. Gegen deren Erteilung kann das Referendum ergriffen werden.

Wer macht was?

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im Sachplan- und Rahmenbewilligungsverfahren die Federführung. Es leitet und koordiniert das Verfahren und organisiert die regionale Beteiligung (Partizipation). Zudem informiert das BFE die Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten.

Die Kantone unterstützen das BFE bei der regionalen Mitwirkung. Weiter passen sie, falls nötig, die kantonalen Richtpläne an.

Die in den möglichen Standortregionen liegenden Gemeinden bringen im Rahmen der Partizipation ihre Anliegen ein und werden laufend in die Zusammenarbeit einbezogen.

Die Bevölkerung, die Kantone, interessierte Organisationen sowie die Nachbarstaaten haben die Möglichkeit, im Rahmen der vom Sachplan vorgesehenen Anhörungen Stellung zu den Standortvorschlägen und Ergebnisberichten zu nehmen.

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hat die Rolle der Fachexpertin. Sie erarbeitet die erdwissenschaftlichen Grundlagen und schlägt mögliche Standortgebiete vor, führt die erforderlichen Untersuchungen durch und konkretisiert die Lagerprojekte.

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) begleitet und überprüft die Vorschläge hinsichtlich der sicherheitstechnischen Aspekte, bevor das Parlament und der Bundesrat die Entscheide treffen.

Der Bundesrat entscheidet generell über die Bewilligungen für den Bau von Kernanlagen, zu denen auch Tiefenlager zählen. Gegen die Erteilung der Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager kann das Referendum ergriffen werden. Das letzte Wort haben in diesem Fall die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schweiz.

Kommentar:

Der Bevölkerung wurde das Vetorecht gegen ein Endlager abgesprochen. Das Volk darf "im Rahmen der vom Sachplan vorgesehenen Anhörungen Stellung beziehen" und in den Regionalkonferenzen mitwirken, aber es hat kein Mitbestimmungsrecht. Das Volk soll nicht mitreden dürfen, aber schlussendlich sämtliche Risiken tragen.

Vetorecht der betroffenen Kantone bei der Standortsuche für ein Endlager gefordert: http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/schaffhausen-will-ein-vetorecht-fuer-kantone-1.17952336

Nationalrat und Ständerat lehnen Vetorecht gegen Endlager ab: http://www.nuklearforum.ch/de/aktuell/e-bulletin/nationalrat-kein-kantonsvetorecht-gegen-endlager

13.302 – Standesinitiative

Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung beim Bau eines Endlagers für radioaktive Abfälle http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130302

Grundsatzentscheid / Energiestrategie 2050

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Die bestehenden fünf Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Dieser Entscheid sowie weitere, seit Jahren zu beobachtende tiefgreifende Veränderungen insbesondere im internationalen Energieumfeld bedingen einen sukzessiven Umbau des Schweizer Energiesystems bis ins Jahr 2050. Hierfür hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Sie basiert auf den überarbeiteten Energieperspektiven. Mit der Botschaft legt der Bundesrat ein erstes Massnahmenpaket für die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung vor.

Der Bundesrat setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und in zweiter Linie auf eine ausgewogene Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien. In einer zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 will der Bundesrat das bestehende Fördersystem durch ein Lenkungssystem ablösen.

Quelle: http://www.bfe.admin.ch/themen/00526/00527/

Die Stromversorgung soll langfristig gesichert werden. Die politische Grundlage dazu bildet die Energiestrategie 2050.

Als Folge eines schrittweisen Ausstiegs aus der Kernenergie ist der Zubau von Wasserkraft und von neuen erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, bei Geräten und im Verkehr nötig. Versorgungsengpässe könnten durch fossile Stromproduktion und Importe gedeckt werden.

Im September 2012 hat der Bundesrat ein erstes Massnahmenpaket für den schrittweisen Umbau der schweizerischen Energieversorgung in die Vernehmlassung geschickt. Mit diesen Massnahmen will er den Energie- und Stromverbrauch pro Person senken, den Anteil fossiler Energie reduzieren und die nukleare Stromproduktion durch Effizienzgewinne und den Zubau erneuerbarer Energie ersetzen. Dazu beitragen sollen raschere, einfachere Verfahren sowie die Modernisierung und der Ausbau der Stromnetze. Zur Umsetzung der Massnahmen sind eine Totalrevision des Energiegesetzes sowie weitere gesetzliche Anpassungen nötig. Am 4.

September 2013 hat der Bundesrat seine Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Quelle: http://www.uvek.admin.ch/themen/03507/03509/index.html?lang=de

Evakuierungs- und Schutzmassnahmen

Die Schweiz will sich besser auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorbereiten – dies ist das Ziel der neuen Strategie zum Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Der Bundesrat hat den Bericht verabschiedet, der die Strategie für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz für die Zeit nach 2015 festlegt, dies nachdem vorgängig dazu eine Vernehmlassung durchgeführt wurde.

Der Bundesrat hat den Bericht verabschiedet, der die Strategie für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (ein Element des Bevölkerungsschutzes, neben Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technischen Betrieben) für die Zeit nach 2015 festlegt, dies nachdem vorgängig dazu eine

Vernehmlassung durchgeführt wurde. Diese hat gezeigt, dass der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz als Instrumente zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Grundsatz nicht umstritten sind. Der vorliegende Bericht hat grossmehrheitlich Zustimmung gefunden und wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern als grundsätzlich richtig und als gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und des Zivilschutzes erachtet. http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch

http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/themen/protection/berbszs/uebersicht.html

Schweiz und Umwelt

CO2 Emissionen:

Umweltstatistik Schweiz > Klima // Oekoeffizienz (Texte und Bildmaterial) http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/02/22/publ.html?publicationID=4864

Umweltgesamtrechnung

 $\underline{http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/02/05/blank/data/01.html}$

Kyoto Protokoll

http://www.bafu.admin.ch/klima/00470/00488/index.html?lang=de

IPCC = Intergouvernemental Panel on Climate Change http://www.ipcc.ch/

Kommentar:

Zitat Albert Einstein: "Ich habe in meinem Leben einen grossen Fehler gemacht…als ich den Brief an Präsident Roosevelt unterzeichnete, in dem ich empfahl Atombomben zu bauen.